

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

**Finanzausschuss
Deutscher Bundestag**

per E-Mail

16. Juni 2020

**Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher
Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz des engen Zeitplans nutzen wir die Gelegenheit einer Eingabe zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Abschnitt I). Mit dem Gesetz soll der steuerliche Teil des Corona-Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes umgesetzt werden.

Aus Sicht der deutschen Wirtschaft werden mit diesem Paket, insbesondere mit den steuerlichen Maßnahmen, wichtige Impulse gesetzt, damit die Unternehmen hierzulande wieder schnell Tritt fassen und die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise überwinden können. Viele Vorschläge der deutschen Wirtschaft wurden aufgegriffen, insbesondere die Verlängerung der Fristen nach §§ 6b und 7g EStG. Bei einigen Punkten sollten jedoch

Nachjustierungen vorgenommen werden, damit die Maßnahmen auch greifen und somit die gewünschten Impulse eintreten können. Das betrifft zum Beispiel die steuerliche Berücksichtigung der Corona-bedingt in den Jahren 2020 und 2021 entstehenden Verluste, bei der es dringend geboten ist, den Verlustrücktrag mindestens zwei Jahre zurück zu ermöglichen und die Höchstgrenze weiter anzuheben, damit alle Corona-Verluste steuerlich anerkannt werden. Ebenso sollte der erhebliche Verwaltungsaufwand der Unternehmen für die extrem kurzfristige Umstellung aufgrund der Steuersatzsenkung bei der Umsatzsteuer durch großzügige Billigkeitsregelungen deutlich abgemildert werden.

Über die vom Bundeskabinett beschlossenen Maßnahmen hinaus gibt es weitere Maßnahmen, die Unternehmen entlasten würden (Abschnitt II).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

I. Zum Entwurf eines Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 2 – Änderung in § 6 Abs. Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3

Mit dieser Änderung soll die Grenze des Bruttolistenpreises bei der 0,25%igen Besteuerung von Dienstwagen ohne CO₂-Ausstoß von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben werden.

Diese Anhebung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sich die steuerliche Förderung dadurch einem größeren Nutzerkreis erschließt.

Zu Nr. 3 – Änderung des § 7 Abs. 2 – Wiedereinführung der degressiven AfA

Mit der Änderung soll die degressive Abschreibung für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (wieder) eingeführt werden, befristet für die Jahre 2020 und 2021.

Diese Maßnahme ist grundsätzlich richtig, da hierdurch ein zusätzlicher Anreiz für unternehmerische Investitionen gegeben wird. Gerade in der aktuellen Krise sind die Unternehmensinvestitionen stark zurückgegangen, weshalb ein solcher zusätzlicher Anreiz geboten ist.

Allerdings stellen sich den Unternehmen im Zuge der digitalen Transformation anspruchsvolle technische Herausforderungen, deren Umsetzung hohe und langfristige Investitionen erfordert. Deswegen sollte die degressive AfA deutlich über 2021 hinaus gelten. Nach unserer Auffassung wäre die degressive Abschreibung als dauerhafte und unbefristete Methode zielführend.

Angesichts der sich beschleunigenden technologischen Entwicklung gibt sie den wirtschaftlichen Wertverzehr einer Investition am besten wieder: Am Anfang viel und am Ende weniger. In den Ausschussbericht bzw. eine Entschließung sollte daher zumindest aufgenommen werden, dass über die geplante Maßnahme hinaus über eine dauerhafte degressive Abschreibung noch in dieser Legislaturperiode zu entscheiden ist.

Petitum: Die Maßnahme ist in einem ersten Schritt richtig. Es sollte allerdings eine dauerhafte beschleunigte Abschreibung eingeführt werden. Zudem wäre es sinnvoll, gerade vor dem Hintergrund der im Zuge der Coronavirus-Pandemie nötigen zusätzlichen Ausgaben der Unternehmen – z. B. zur Umsetzung erhöhter Hygieneschutzmaßnahmen – auch eine Erhöhung der GWG-Grenze vorzunehmen. Gerade für viele kleine und mittelgroße Betriebe könnte so ein wirksamer Investitionsanreiz gesetzt werden.

Zu Nr. 4 – Änderung des § 10d Abs. 1 Satz 1 – Anhebung des Verlustrücktrages

Mit der Änderung soll der maximale Verlustrücktrag von 1 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. Euro) auf 5 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung 10 Mio. Euro) für die Jahre 2020 und 2021 angehoben werden.

Diese Anhebung ist richtig, da durch den höheren Verlustrücktrag die Unternehmen mehr Liquidität in Anbetracht ihrer krisenbedingten Verluste erhalten. Gerade in Krisenzeiten haben viele Betriebe Schwierigkeiten, die nötige Liquidität auf herkömmlichem Wege, z. B. über Bankfinanzierungen, zu erhalten. Zudem stärken die Rückzahlungen bereits 2019 gezahlter Gewinnsteuern die aktuelle Eigenkapitalbasis der Unternehmen.

Viele Unternehmen dürften jedoch deutlich höhere krisenbedingte Verluste erleiden. Deshalb ist eine vollständige Berücksichtigung dieser Verluste beim Verlustrücktrag geboten. Darüber hinaus dürften die Verluste im Jahr 2020 in vielen Fällen weitaus höher als die Gewinne des Jahres 2019 ausfallen. Der Verlustrücktrag nach § 10d EStG ist jedoch nur in das unmittelbar vorangegangene Jahr, konkret also nur in das Jahr 2019 (aus diesjähriger Sicht), möglich. Diese Begrenzung sollte entfallen und ein Verlustrücktrag in weiter zurückliegende Veranlagungszeiträume ermöglicht werden, um den Unternehmen einen größtmöglichen Rücktrag ihrer krisenbedingten Verluste zu ermöglichen.

Petitum: Der Verlustrücktrag sollte zumindest in zwei vorangegangene Jahre möglich sein. Zudem sollte das rücktragbare Verlustvolumen noch weiter erhöht werden, damit alle Unternehmen ihre krisenbedingten Verluste verrechnen können.

Zu Nr. 9 – Einfügung von §§ 110 und 111 – Anpassung von Vorauszahlungen und vorläufiger Verlustrücktrag

Mit den Einfügungen soll den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt werden, pauschal 30 Prozent der Einkünfte des Jahres 2019 als Verlustrücktrag aus dem Jahre 2020 schon mit der Steuererklärung 2019 anzusetzen.

Diese Maßnahme ist richtig. Ein unterjähriger Verlustrücktrag verschafft den Unternehmen eher die notwendige Liquidität als die bisherigen Regelungen der späteren Geltendmachung des Verlustrücktrages in der Steuererklärung des Verlustjahres.

Die in § 110 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, wonach im Einzelfall auch ein über die pauschale 30 Prozent-Grenze hinausgehender Verlustrücktrag dargelegt werden kann, ergibt sich u. E. bereits nach der generellen Norm für Vorauszahlungsanpassungen in § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG. Wenn der Gesetzgeber dies nun aber an anderer Stelle speziell regelt, könnte er damit ungewollt den Eindruck erwecken, dass er in § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG keine Rechtsgrundlage für die Absenkung der Vorauszahlungen qua Verlustrücktrag aufgrund eines erwarteten Verlusts sieht. Dies würde Steuerpflichtige nach Auslaufen der Regelung benachteiligen. Auch in Zukunft sollten die Steuerpflichtigen aber die Vorauszahlungen des Vorjahres aufgrund eines erwarteten Verlusts des laufenden Jahres absenken können.

Petitum: Die Regelung sollte umgesetzt werden. Ergänzend sollte aber eine Klarstellung im Ausschussbericht erfolgen, dass die Regelung des § 110 Abs. 2 nicht rechtsbegründend wirkt, sondern nur der Klarstellung dient. Denn dasselbe Ergebnis würde auch über die Anwendung von § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG erreicht.

Zu Artikel 3 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nr. 1 – Einfügung des § 21 Abs. 3a – Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats

Mit der Einfügung soll die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer verschoben werden, um die Liquidität der importierenden Unternehmen zu stärken.

Richtig ist, dass mit dieser Neuregelung die Unternehmen die Einfuhrumsatzsteuer deutlich später als bisher entrichten müssen. Damit soll die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer näher an den Zeitpunkt eines korrespondierenden Vorsteueranspruches des Importeurs aus der gezahlten Einfuhrumsatzsteuer „herangerückt“ werden. Dabei soll die Einfuhrumsatzsteuer, für die ein Zahlungsaufschub (mit Ausnahme des Einzelaufschubs) bewilligt ist, abweichend von

den zollrechtlichen Vorschriften am 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats zukünftig fällig sein. Damit würde die Maßnahme unmittelbar nur für jene Unternehmen greifen, die ein eigenes Aufschubkonto nutzen können, und nicht für alle aus Drittstaaten einführenden Unternehmen, wie es vom Gesetzgeber zur Konjunkturbelebung eigentlich beabsichtigt ist. Bei Nutzung eines fremden Aufschubkontos (etwa das eines Logistikers; dies ist der Regelfall), käme der Liquiditätsvorteil nicht zum Tragen.

Zeitlich deckungsgleich werden diese sich aufhebenden Ansprüche dadurch jedoch nicht. Beser wäre es deshalb, wenn im Umsatzsteuerverfahren selbst eine Verrechnung der geschuldeten Einfuhrumsatzsteuer mit dem Vorsteueranspruch vorgesehen würde; nicht wie bisher in zwei verschiedenen Verfahren (einerseits Zoll und andererseits Umsatzsteuer). Als Vorbild für ein solches Verrechnungsmodell könnten die Regelungen in den Niederlanden dienen.

Petitum: Es sollte zur noch besseren Liquiditätsstärkung der Unternehmen und zum Abbau bürokratischer Belastungen der Importeure aus Drittländern bei der Einfuhrumsatzsteuer ein Verrechnungsmodell nach niederländischem Vorbild implementiert werden. Darüber hinaus sollte auf die Voraussetzung der Nutzung des Aufschubkontos verzichtet werden.

Zu Nr. 3 – Änderung des § 28 Abs. 1 und 2 – Temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes

Mit der Änderung sollen befristet für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 der Regelsatz der Umsatzsteuer von 19 auf 16 Prozent und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 auf 5 Prozent gesenkt werden.

Diese Maßnahme kann einen wichtigen Impuls für den Binnenkonsum geben.

Es müssen aber sämtliche Kassen bzw. Kassensysteme, Buchhaltungsprogramme, Warenwirtschaftssysteme, Rechnungssysteme etc. umprogrammiert werden. In den Fällen, in denen die Anpassungen der Steuersätze an den Kassen direkt vorgenommen werden müssen, kann diese Umstellung nur nach Beendigung des Arbeitstages am 30. Juni 2020 erfolgen. Die Unternehmen müssen darüber hinaus viele Abgrenzungsfragen steuer- und zivilrechtlicher Art lösen, insbesondere in Bezug auf Dauerverträge und Projekte, die sich über einen oder beide Termine der Umstellung erstrecken. Aufgrund der kurzen Laufzeit der Maßnahme drohen die Kosten und der administrative Aufwand in Unternehmen und Verwaltung den erwünschten positiven konjunkturellen Impuls deutlich einzuschränken.

Die Unternehmen erwarten deshalb zeitnah Übergangsregelungen durch die Finanzverwaltung und den Gesetzgeber, die die Umstellungen für sie praktikabel machen und wohlwollend ausfallen. Insbesondere sollte eine Verzögerung bei der Umstellung der Kassen und

Abrechnungssysteme keine nachteiligen steuerrechtlichen Folgen für die Unternehmen und ihre Kunden haben. Auf gesetzlichem Wege kommt hierfür eine Anpassung dergestalt in Betracht, dass ein zu hoher Steuerausweis nach dem 30. Juni 2020 keine negativen Auswirkungen auf die Unternehmen hat, insbesondere auf deren Vorsteuerabzug. Diese Maßnahme wäre einerseits aufkommensneutral, da dem Vorsteuerabzug eine gleich hohe Umsatzsteuer des Leistenden gegenübersteht. Andererseits blieben die positiven Auswirkungen der Steuersatzsenkung für den privaten Endkunden erhalten. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist ggf. eine Ausnahmegenehmigung seitens der EU-Kommission erforderlich.

Nicht zuletzt gilt es auch den aus der Maßnahme bei der Verwaltung entstehenden Erfüllungsaufwand in den Blick zu nehmen. Neben der kurzfristigen Anpassung der amtlichen Vordrucke müssen u. a. auch Änderungen der Taxonomien der E-Bilanz, der amtlichen Richtsatzsammlung für das Jahr 2020 inklusive der Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2020 sowie zumindest redaktionelle Änderungen der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) vorgenommen werden.

Petitum: Die Maßnahme kann einen wichtigen Impuls für den Binnenkonsum geben. Allerdings droht der positive Effekt für die Binnenkonjunktur aufgrund des Umstellungsaufwands für Wirtschaft und Verwaltung konterkariert zu werden. Es sollte eine gesetzliche Regelung vorgenommen werden, die den Vorsteuerabzug für den unternehmerischen Kunden in voller Höhe gewährleistet, wenn für Lieferungen und Leistungen nach dem 30. Juni 2020 eine zu hohe Steuer in Rechnung gestellt wird. Die Finanzverwaltung sollte zudem schnell praxisgerechte und wohlwollende Übergangsregelungen veröffentlichen, damit die Maßnahme für die Betriebe mit einem Höchstmaß an Rechtssicherheit begleitet werden kann.

Zu Artikel 5 – Änderung des Gewerbesteuergesetzes – Anhebung des Freibetrages bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen

Die Anhebung des Freibetrages bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen von 100.000 auf 200.000 Euro ist nachvollziehbar, greift aber aus unserer Sicht zu kurz. Zwar kann die sich durch die Hinzurechnungen ergebende Kostenbesteuerung in ihrer Wirkung abgemildert werden. Für viele Unternehmen verbleibt dennoch ein hoher Hinzurechnungsbetrag, im Extremfall sogar eine Substanzbesteuerung.

Petitum: Die Maßnahme greift für uns zu kurz. Die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer sollten weiter zurückgeführt werden. Die Politik sollte die Krise darüber hinaus zum Anlass nehmen, eine grundlegende Reform der Kommunalfinanzen einzuleiten. Denn die Gewerbesteuer erweist sich in der gegenwärtigen Krise – erneut – als sehr konjunkturanfällig und ist deshalb keine gute Grundlage für eine solide, nachhaltige kommunale Finanzierung.

Zu Artikel 8 – Änderung des Forschungszulagengesetzes (FZulG) – Befristete Anhebung der Förderhöchstgrenzen

Die Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage bei der Forschungszulage von 2 auf 4 Mio. Euro für die Jahre 2020 bis 2025 ist richtig. So wird ein wichtiger Impuls für mehr Innovationen der Unternehmen gesetzt. Gerade in und erst recht nach der Krise sind wettbewerbsfähige Produkte und Verfahren besonders wichtig. Deshalb ist ein zusätzlicher Impuls geboten. Allerdings geht die Förderung weiterhin hinsichtlich der Höhe und der Befristung bis 2025 nicht weit genug, um Funktionen von Forschung und Entwicklung (FuE) im internationalen Standortwettbewerb in Deutschland nachhaltig zu verankern. Neben einer wettbewerbsfähigen Forschungszulage braucht der deutsche FuE-Standort auch eine stärkere Finanzierung von FuE mittels Venture Capital. Parallel zu Verbesserungen in diesem Bereich sollten auch direkte Innovationsfördermaßnahmen weiter gestärkt werden.

Anträge auf eine Bescheinigung gemäß § 6 FZulG sind bei einer derzeit noch zu bestimmenden Bescheinigungsstelle zu stellen. Die Bescheinigung bestätigt verbindlich, dass es sich bei dem Vorhaben um ein förderfähiges Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben im Sinne des FZulG handelt. Laut dem Bundesministerium für Bildung und Forschung soll dies „im Laufe des Spätsommers“ möglich sein.

Petitum: Die Maßnahme sollte wie im Entwurf vorgesehen umgesetzt werden. Zugleich sollte mit Hochdruck die Arbeitsfähigkeit der erforderlichen Bescheinigungsstelle für Anträge zur Forschungszulage sichergestellt werden. Dadurch kommt der investive Impuls dieser Forschungsförderung zeitnah zum Tragen.

II. Weitere Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen

Neben den unter I. bereits bewerteten gibt es weitere Maßnahmen, die sicherstellen können, dass Investitionen in der gegenwärtigen Krise nicht durch das Steuerrecht belastet oder sogar verhindert, sondern im Gegenteil angeregt werden. Im Folgenden erläutern wir Maßnahmen, die diesem Ziel dienen können.

II.1 Steuerliche Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG aussetzen

Zur Überbrückung der Krise wurden staatlicherseits teilweise zinslose Darlehen an Unternehmen vergeben, z. B. im Rahmen des „Thüringer Konsolidierungsfonds“ der Thüringischen Aufbaubank oder des Programms „Sachsen hilft sofort“ der Sächsischen Aufbaubank. Die Zinslosigkeit birgt dabei steuerliche Risiken: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind für die steuerliche Gewinnermittlung

zinslose betriebliche Verbindlichkeiten, die am Bilanzstichtag eine Restlaufzeit von zwölf Monaten und mehr haben, mit 5,5 % abzuzinsen. In Bezug auf die zinslosen Hilfsdarlehen führt die Abzinsung bei den Unternehmen gerade im Krisenjahr 2020 zu einem Buchgewinn, der im Falle eines ausgeglichenen oder positiven Jahresergebnisses zu einer höheren Steuerzahlung und demzufolge einem zusätzlichen Liquiditätsabfluss führt. Das Ziel der Hilfskredite – konkret die Ausgestaltung als zinsloses Darlehen – liegt in der Unterstützung von Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert werden.

Durch eine Aufhebung der Abzinsung für zinslose Verbindlichkeiten bzw. Darlehen kann vermieden werden, dass Unternehmen, die zinslose staatliche Darlehen im Rahmen der Corona-Krise erhalten haben, wegen der Zinslosigkeit Steuern auf den Abzinsungsbetrag zahlen müssen.

Petitum: Die geltende steuerliche Abzinsungsregelung sollte vorübergehend ausgesetzt werden.

II.2 Zusätzliche Belastungen durch Bürokratie und neue Steuerpläne verschieben

Administrative Belastungen der Unternehmen sollten in der aktuellen Krisensituation vermieden werden. Das gilt insbesondere für anstehende zusätzliche Belastungen. Deshalb plädieren wir auch bei dieser Gelegenheit dafür, die Frist „30. September 2020“ zur **Aufrüstung von Kassen mit zertifizierten technischen Sicherungseinrichtungen** zeitnah zu verschieben.

Eine Neuanschaffung von Kassen bzw. die Implementierung der TSE stellt gerade für viele kleine Betriebe eine durchaus größere Investition dar und belastet die zur Verfügung stehende Liquidität erheblich. Eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung würde zugleich auch die Finanzverwaltung entlasten, denn die Unternehmen wären ansonsten nunmehr in Kürze gezwungen, individuelle Anträge auf Verlängerung der Frist gemäß § 148 AO zu stellen.

Wie oben dargestellt, werden bei vielen Unternehmen bereits erhebliche Kosten bei der Umsetzung der temporären Senkung der Umsatzsteuersätze entstehen. In dieser Situation dürfte es viele Betriebe überfordern, jetzt auch noch alle digitalen Grundaufzeichnungen, die mittels elektronischer oder computergestützter Kassensysteme oder Registrierkassen erstellt werden, mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) vor Manipulationen zu schützen. Die o. g. Nichtbeanstandungsregelung sollte deshalb zumindest bis Mitte 2021 verlängert werden.

Nicht zuletzt wollen wir hier die Gelegenheit nutzen, nochmals auf den herausfordernden Prozess bei der Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft hinzuweisen. Unternehmen und Finanzverwaltungen sollten hier deutlich mehr Zeit erhalten, das **OECD/G20/Inclusive**

Framework-Programm zu BEPS und den Herausforderungen der Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft weiterzuentwickeln. Die Ressourcen der Finanzverwaltungen der beteiligten Staaten und der Wirtschaft stehen für die fachliche Begleitung des äußerst komplexen Reformprozesses krisenbedingt nicht voll zur Verfügung. Um sachgerechte und sinnvolle Lösungen für die Vielzahl schwieriger Fragestellungen nicht aufgrund des hohen Zeitdrucks zu gefährden, sollte der Zeitplan verschoben werden. Unternehmen und Finanzverwaltungen müssen sich derzeit in fast allen der am Reformprozess beteiligten Staaten auf die Bewältigung der aktuellen Krise konzentrieren.

Zur Erläuterung unserer Ausführungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Dr. Oliver Perschau

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Heiko Schreiber

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Dr. Volker Landwehr

Jochen Bohne

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber